

Landgericht Frankfurt am Main

3. Zivilkammer

Aktenzeichen:
2-03 O 590/23

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

in dem Rechtsstreit

██████████, v.d.d. Geschäftsführung, ██████████
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen **sterne-advo, Dreischeidenhaus, 40211 Düsseldorf**
Geschäftszeichen: 1782/23

gegen

Google Ireland Limited, Gordon House, Barrow Street, 4 Dublin, Irland
- **Beklagte** -

Prozessbevollmächtigte:
Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg
Geschäftszeichen: 1008594/23 / GOO14.D2123

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer – durch Vorsitzende Richterin am
Landgericht Dr. ████████, Richterin ██████████ und Richter am Landgericht ████████ am
23.01.2024 beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Entscheidung ergeht ohne Begründung, weil sie der Einigung folgt (1211 Nr. 4 KV GKG).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Richterin

Richter am Landgericht